

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1986 Ausgegeben am 24. Jänner 1986 11. Stück

26. Verordnung: Änderung der Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Elektromechaniker für Schwachstrom
27. Kundmachung: Aufhebung eines Absatzes der Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Blumenbin- der und -händler (Florist) durch den Verfassungsgerichtshof

26.

Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 13. Jänner 1986, mit der die Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Elektromechaniker für Schwachstrom geän- dert werden

Auf Grund des § 8 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung der Berufsaus- bildungsgesetz-Novelle 1978, BGBl. Nr. 232, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung BGBl. Nr. 116/1972 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 291/1979 (Artikel IV Z 1) wird wie folgt geändert:

In der Anlage 2 (Elektromechaniker für Schwachstrom) lauten die Bestimmungen über das Berufs- bild:

„Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Einrichtungen, Werkzeuge, Maschinen und Arbeits- behelfe			
Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten			
Messen	—	—	—
Anreißen	—	—	—
Feilen	—	—	—
Scharfschleifen	—	—	—
Sägen	—	—	—
Bohren	Bohren mit Montagege- räten sowie mit Lehren und Vorrichtungen	—	—
Reiben	—	—	—
Nieten	—	—	—
Gewindeschneiden von Hand	Gewindeschneiden	—	—

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
Richten und Biegen	—	—	—
Kleben	Kleben	—	—
Schrauben und Schraubensicherung	—	—	—
Weichlöten	Hartlöten	—	—
Einfaches Warmbehandeln und Härten	—	—	—
—	Einfaches Elektroschweißen	—	—
Einfaches Längs- und Plandrehen	—	—	—
Einfaches Fräsen	—	—	—
—	Anfertigen von einfachen Vorrichtungen	—	—
Lesen von Werkzeugzeichnungen und einfachen elektrotechnischen Schaltplänen, Anfertigen von Skizzen	Lesen und Anfertigen von Fertigungs-, Montage-, Stromlauf-, Schalt- und Anschlußplänen sowie Erstellen von Schaltzeitdiagrammen		
Zurichten von blanken und isolierten Leitungen, Herstellen von Klemm-, Löt-, Steck- und anderen leitenden Schaltverbindungen	—	—	—
Grundkenntnisse der Elektrotechnik und Elektronik	Kenntnis der Elektrotechnik und Elektronik	—	—
Kenntnis der Bauelemente und Grundsaltungen der Elektronik		—	—
—	Kenntnis der Bauelemente und Grundsaltungen der Halbleiter- und Digitalelektronik	—	—
—	Zusammenbauen und Justieren elektromechanischer Bauelemente	—	—
Anfertigen einfacher Baugruppen	Herstellen einfacher elektronischer Schaltungen mit Halbleiterbauelementen	—	—
—	Kenntnis der Digitaltechnik		—

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
—	Prüfen, Einstellen und Abgleichen von Bauelementen und Baugruppen		
—	Zusammenbauen, Montieren, Einstellen, Abgleichen, Prüfen, Inbetriebsetzen, Warten, Fehlersuchen und Reparieren von elektrischen und elektronischen Betriebsmitteln, Geräten und Anlagen		
—	Anfertigen von Draht- und Kabelformen	—	—
Handhaben analoger und digitaler Meßgeräte	Handhaben und Einsetzen analoger und digitaler Meß- und Prüfgeräte		—
—	Kenntnis und Anwendung von elektrischen und elektronischen Steuerungen		
—	Errichten, Inbetriebnehmen, Warten und Entstören von elektrischen und elektronischen Steuerungen		
—	Grundkenntnisse der Herstellung von Leiterplatten	Prüfen und Reparieren von Leiterplatten	
—	Schalten nach Stromlauf- und Schaltplänen		—
—	Entwickeln und Herstellen von Schaltungen mit elektromechanischen und elektronischen Bauelementen		
—	—	Grundkenntnisse der pneumatischen und elektropneumatischen Steuerungstechnik	Kenntnis und Anwendung der pneumatischen und elektropneumatischen Steuerungstechnik
—	Grundkenntnisse der elektronischen Steuer- und Regeltechnik	Kenntnis und Anwendung der elektronischen Steuer- und Regeltechnik	Grundkenntnisse der freiprogrammierbaren Steuer- und Regeltechnik
—	Anfertigen einfacher Steuer- und Regelkreise		—
—	Grundkenntnisse der Booleschen Algebra und von Zahlensystemen		—
—	Kenntnis und Anwendung von Entstörmaßnahmen		
—	—	Kenntnis über den prinzipiellen Aufbau und über die Arbeitsweise von Mikrocomputersystemen	Kenntnis über periphere Einrichtungen von Mikrocomputersystemen
—	—	Kenntnis der Programmierung und Erstellen einfacher Programme	
—	—	Kenntnis und Anwendung der Mikroprozessortechnik	
—	Anfertigen einfacher Analog- und Digitalschaltungen mit Halbleiterbauelementen	Anfertigen analoger und digitaler Schaltungen mit komplexen Halbleiterbauelementen	Anfertigen einfacher Interfaceschaltungen für Computer-Ein- und Ausgabe

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
—	Grundkenntnisse der wichtigsten Arten der Oberflächenveredelung und des Korrosionsschutzes	—	—
Kenntnis und Anwendung englischer Fachausdrücke			
Kenntnis von elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften (ÖVE-Vorschriften)			
Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)			
Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit			
Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften			

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

Artikel II

Die Bestimmungen des Art. I sind auf die Fälle der gleichzeitigen Ausbildung eines Lehrlings in zwei Lehrberufen sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß dem Lehrling die Inhalte der jeweils in Betracht kommenden beiden Berufsbilder in der in diesen Berufsbildern festgelegten zeitlichen Reihenfolge und unter Bedachtnahme auf die sich in solchen Fällen gemäß § 6 Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes ergebende Lehrzeitdauer vermittelt werden.

Artikel III

Die Bestimmungen der Art. I und II sind auf Lehrlinge, deren Ausbildung vor dem 1. Juli 1985 begonnen hat, nicht anzuwenden. Auf diese Lehrlinge finden die Bestimmungen über das Berufsbild im Lehrberuf Elektromechaniker für Schwachstrom gemäß der Verordnung BGBl. Nr. 291/1979 (Art. IV Z 1) bis 31. Dezember 1988 weiterhin Anwendung.

Steger

27. Kundmachung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 10. Jänner 1986 über die Aufhebung eines Absatzes der Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Blumenbinder und -händler (Florist) durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 139 Abs. 5 B-VG und §§ 60 Abs. 2 und 61 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 311/1976 wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 4. Oktober 1985, V 44/85-8, dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie zuge-

stellt am 12. Dezember 1985, den dritten Absatz im Abschnitt „Verhältniszahlen — Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz“ der Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf „Blumenbinder und -händler (Florist)“, Anlage 6 zur Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 11. Mai 1973, BGBl. Nr. 276, in der Fassung des Art. VIII der Verordnung BGBl. Nr. 95/1976 als gesetzwidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. März 1986 in Kraft.

Steger